

## U.S. TAX TELEGRAM

AKTUELLE THEMEN IM U.S. STEUERRECHT | OKTOBER 2019

<b>EINKOMMENSTEUER</b>	<b>2</b>
Reduzierung des Steuersatzes auf qualifizierte geschäftliche Einkünfte bei Immobilieninvestitionen	
<b>UNTERNEHMENSTEUER</b>	<b>8</b>
Änderungen bei der Anrechnung von ausländischen Steuern: Die vorläufigen Richtlinien ( <i>Proposed Regulations</i> ) vom 28. November 2018	
<b>NACHLASS-/SCHENKUNGSTEUER</b>	<b>17</b>
Use it or lose it: US-Finanzverwaltung erlässt vorläufige Richtlinien bezüglich des zeitlich begrenzten Freibetrags	
<b>STEUERN AUF STAATS- UND KOMMUNALEBENE</b>	<b>22</b>
Das Wayfair-Urteil – ein Jahr danach	
<b>SONSTIGES</b>	<b>26</b>
Steuerfrei in Delaware	
<b>TAX AND THE CITY</b>	<b>30</b>
US-Steuern mit Humor betrachtet	
Anmerkungen	<b>31</b>
Quellenangaben	<b>32</b>

# EINKOMMENSTEUER

## REDUZIERUNG DES STEUERSATZES

### AUF QUALIFIZIERTE GESCHÄFTLICHE EINKÜNFTE BEI IMMOBILIENINVESTITIONEN

**Im Rahmen der US-Steuerreform von 2017 wurden bestimmte geschäftliche Einkünfte (*Qualified Business Income Amount*) durch Reduzierung des Steuersatzes um 20 % begünstigt. Bisher war unklar, ob und gegebenenfalls wie diese Regelung auf die Immobilienwirtschaft anwendbar ist. Mit IRS Notice 2019-07 hat die US-Finanzverwaltung nunmehr Klarheit geschaffen und eine großzügige Anwendung auf viele Aktivitäten im Immobilienbereich bestätigt. Davon profitieren auch ausländische Investoren. Wie immer bleiben aber einige Fragen offen.**

Eines der Ziele der Steuerreform war es, die Besteuerung von Dividendeneinkünften sowie von Personengesellschaften bzw. natürlichen Personen mit bestimmten Einkünften aus einer US-Geschäftstätigkeit anzugleichen. Dies wurde durch die Reduzierung des Steuersatzes auf qualifizierte geschäftliche Einkünfte (*Qualified Business Income Amount*) des Steuerpflichtigen um 20 %-Punkte umgesetzt. Diese Regelung findet Anwendung auf natürliche Personen, die qualifizierte geschäftliche Einkünfte als Einzelunternehmer oder aus (transparenten) Personengesellschaften erzielen.

Das nachfolgende Beispiel vergleicht Einkünfte einer natürlichen Person aus einer qualifizierten geschäftlichen Tätigkeit (Spalte 1) mit den Einkünften einer Kapitalgesellschaft (Spalte 2). Durch die Begünstigung qualifizierter geschäftlicher Einkünfte (nur bei natürlichen Personen) und die Abzugsfähigkeit der Staatssteuern bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens auf Bundesebene (nur bei Kapitalgesellschaften) ergibt sich eine Steuerbelastung von 35,6 % bei natürlichen Personen bzw. 25,74 % bei Kapitalgesellschaften. Betrachtet man jedoch nicht nur die Gesellschaftsebene, sondern bezieht die Ausschüttung an die Gesellschafter mit ein, dann ergibt sich eine Gesamtsteuerbelastung auf Gesellschafts- und Gesellschafterebene bei Vollausschüttung der erzielten Gewinne von 47,87 %. Auch nach der Steuerreform verbleibt also eine deutlich höhere Belastung bei Kapitalgesellschaften.

Beispiel		Einzelunternehmen	Kapitalgesellschaft
Einkünfte aus geschäftlicher Tätigkeit		\$ 100,00	\$ 100,00
20 % Reduzierung der Bemessungsgrundlage	20%	-\$ 20,00	\$ 0,00
Steuern auf Staatenebene	6%	\$ 0,00	-\$ 6,00
Steuerpflichtiges Einkommen		\$ 80,00	\$ 94,00
Einkommensteuer	37%	-\$ 29,60	
Körperschaftsteuer	21%		\$ 19,74
Steuern auf Staatenebene	6%	-\$ 6,00	-\$ 6,00
Gesamtsteuerbelastung		-\$ 35,60	-\$ 25,74
Einkünfte aus Kapitalvermögen		\$ 0,00	\$ 74,26
Besteuerung der Dividenden	20%		-\$ 14,85
Steuern auf Staatenebene	6%		-\$ 4,46
Net Investment Income Tax	3,80%		-\$ 2,82
<b>Summe aller Steuern</b>		<b>-\$ 35,60</b>	<b>-\$ 47,87</b>

Der Terminus „qualifizierte geschäftliche Einkünfte“ ist grundsätzlich der Gewinn oder Verlust, welcher einer geschäftlichen Tätigkeit in den USA zuzuordnen ist und gleichzeitig in das zu versteuernde Einkommen einzubeziehen ist. In gleicher Weise werden qualifizierte REIT-Dividenden, Genossenschaftsdividenden sowie bestimmte Einkünfte aus börsennotierten Personengesellschaften behandelt. Eine qualifizierte US-Geschäftstätigkeit umfasst grundsätzlich keine spezifizierten Dienstleistungen (*Specified Services Trade and Businesses*). Der Begriff ist mit den freien Berufen (z.B. Rechtsanwälte oder Steuerberater) vergleichbar. Ausnahmen bestehen insofern, als diese Einkünfte bis zu einer bestimmten Höhe des zu versteuernden Einkommens (Freigrenze) begünstigt werden. Durch die Abschmelzung der prozentualen Abzugsbegünstigung werden Einkünfte aus spezifizierten Dienstleistungen ab einem zu versteuernden Einkommen von USD 415.000 (bei Zusammenveranlagung) mit dem regulären Steuersatz belastet.<sup>1</sup> Qualifizierte geschäftliche Einkünfte umfassen keine Investmenteinkünfte oder Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit.

Auf diese Einkünfte wird ein Abzugsbetrag von 20 % gewährt, womit im Endeffekt die maximale Steuerbelastung bei Einkünften aus einer US-Geschäftstätigkeit auf 29,6 % reduziert wird  $[(100\% - 20\%) \times 37\%]$ . Durch den gewählten Mechanismus wird sichergestellt, dass eine entsprechende Reduzierung der Steuerbelastung auch bei niedrigeren Progressionsstufen realisiert wird.

#### Beispiel

Ein unbeschränkt Steuerpflichtiger hat \$ 50.000 Einkünfte aus Kapitalvermögen, \$ 50.000 Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit und \$ 100.000 Einkünfte aus einer geschäftlichen Tätigkeit. Das zu versteuernde Einkommen errechnet sich folgendermaßen (Sonderausgaben/Werbungskosten bleiben unberücksichtigt):

Einkünfte aus Kapitalvermögen	\$ 50.000
Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit	\$ 50.000
Einkünfte aus geschäftlicher Tätigkeit	\$ 100.000
Abzugsbetrag für qualifizierte geschäftliche Tätigkeit	
Einkünfte aus geschäftlicher Tätigkeit x 20 %	./.\$ 20.000
Zu versteuerndes Einkommen nach 20 %-Sonderabzug	\$ 180.000

Im Endeffekt wird die maximale Steuerbelastung bei Einkünften aus einer US-Geschäftstätigkeit auf 29,6 % reduziert  $[(100\% - 20\%) \times 37\%]$ .

Der Sonderabzug für qualifizierte geschäftliche Tätigkeiten unterliegt bestimmten Beschränkungen. Die steuerbegünstigten Einkünfte für eine qualifizierte geschäftliche Tätigkeit dürfen den höheren Betrag der folgenden beiden Größen nicht überschreiten: Die Summe aus 25 % der Lohnsumme plus 2,5 % der historischen Anschaffungskosten des Betriebsvermögens oder 50 % der im Rahmen der geschäftlichen Tätigkeit gezahlten Lohnsumme.

Die US-Finanzverwaltung hat am 18. Januar 2019 die Richtlinien zu IRC § 199A in ihrer endgültigen Fassung (*Final Regulations*) veröffentlicht. Gegenüber ersten Interpretationen nach der Steuerreform sowie den vorläufigen Richtlinien (*Proposed Regulations*) wurden im Wesentlichen drei Bereiche spezifiziert bzw. geändert:

1. Die Kombination von verschiedenen Aktivitäten (qualifizierte US-Geschäftstätigkeiten) auf Ebene des Einzel- oder Mitunternehmers

Nach den endgültigen Richtlinien können Steuerpflichtige verschiedene qualifizierte geschäftliche Tätigkeiten kombinieren. Voraussetzung hierfür ist, dass der gleiche Personenkreis 50 % oder mehr der Anteile an den Unternehmen hält, und zwar entweder direkt oder durch Anwendung der Zurechnungsvorschriften in IRC § 267(b). Dies umfasst also auch die Anteile, die direkt oder indirekt über andere Personen- oder Kapitalgesellschaften gehalten werden, sowie Anteile, die direkt oder indirekt im Eigentum von Eltern, Kindern und Geschwistern stehen.

Weiterhin ist erforderlich, dass zwei der nachfolgenden drei Kriterien erfüllt sind:

- a. Die Tätigkeiten sind dergestalt miteinander verbunden, dass Produkte oder Dienstleistungen normalerweise gemeinsam im Markt angeboten werden.
- b. Die unterschiedlichen Geschäftsaktivitäten teilen sich bestimmte zentralisierte Bereiche (z. B. Immobilien oder bereichsübergreifende Funktionsbereiche wie Rechnungswesen).
- c. Die Geschäftsaktivitäten werden zentral koordiniert oder sind von einem oder mehreren Geschäftsbereichen der Gruppe abhängig.<sup>2</sup>

Diese Kriterien sind sehr vage und die Richtlinien beinhalten nur ein rudimentäres Beispiel, sodass hier weiterhin eine große Rechtsunsicherheit besteht.

2. Die Kombination von verschiedenen Aktivitäten (qualifizierte US-Geschäftstätigkeiten) auf Ebene von Personengesellschaften

Die endgültigen Richtlinien erlauben nunmehr auch, dass verschiedene qualifizierte geschäftliche Tätigkeiten auf Ebene von Personengesellschaften kombiniert werden, unabhängig davon, ob diese direkt oder durch Beteiligung an anderen Personengesellschaften ausgeübt werden. Die Kombination auf Gesellschaftsebene ist für die Gesellschafter bindend.<sup>3</sup>

3. Die Ermittlung bestimmter Beschränkungen für die Anwendung des Abzugsbetrags

Die Richtlinien legen weiterhin fest, in welcher Reihenfolge die Kombination von mehreren qualifizierten geschäftlichen Aktivitäten und die Anwendung der Beschränkungen, also 50 % der Lohnsumme bzw. 25 % der Lohnsumme und 2,5 % der Anschaffungskosten des Betriebsvermögens, vorzunehmen sind. Da in einem ersten Schritt die Kombination aller qualifizierten Tätigkeiten erfolgt, ergibt sich für Steuerpflichtige der Vorteil, Aktivitäten mit hoher Lohnsumme und hohem Anlagevermögen mit anderen Aktivitäten mit niedriger Lohnsumme bzw. niedrigem Anlagevermögen zu kompensieren. Erst in einem zweiten Schritt werden die Beschränkungen berechnet, die sich durch Lohnsumme (also 50 %) bzw. Lohnsumme (25 %) und Anlagevermögen (2,5 %) ergeben.<sup>4</sup>

## Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung

Das US-Steuerrecht kennt keine dem deutschen Steuerrecht vergleichbare Einkunftsarten. Generell sind – bis auf wenige Ausnahmen – sämtliche Einkünfte steuerpflichtig. Eine Einordnung ist lediglich für die Bestimmung erforderlich, ob die Besteuerung auf Brutto- oder Nettobasis erfolgt (Einkünfte aus Kapitalvermögen werden grundsätzlich bruttobesteuert), welcher Steuersatz anzuwenden ist (Veräußerungsgewinne und bestimmte Dividenden werden mit maximal 20 % belastet) oder wie die Verluste aus einer Tätigkeit mit Gewinnen aus anderen Einkunftsquellen verrechenbar sind.

Bei Immobilieninvestitionen kommen weitere Unterscheidungen und Konzepte hinzu, welche die Einkunftsart und damit die Besteuerung bestimmen:

- So werden Einkünfte aus der Vermietung sogenannter *Triple Net-leased Properties*, also von Immobilien, bei denen der Mieter für sämtliche Aufwendungen einschließlich Dach und Fach verantwortlich ist, bei ausländischen Investoren – und zwar sowohl bei natürlichen Personen als auch bei ausländischen juristischen Personen – als sogenanntes *FDAP-Income (Fixed and Determinable Annual or Periodic Income)* qualifiziert und unterliegen damit grundsätzlich als Kapitaleinkünfte der Bruttobesteuerung. Ein typisches Beispiel sind Immobilien, die zur Gänze an Lebensmittel- oder Verbrauchermärkte (z. B. Walmart) vermietet sind. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass hier keine erhebliche, fortlaufende oder regelmäßige wirtschaftliche Tätigkeit (*Considerable, Continuous, or Regular Business Activity*) vorliegt, welche die Voraussetzung für eine geschäftliche Tätigkeit in den USA darstellt.

Ausländische Investoren können jedoch nach IRC §§ 871(d) und 882(d) das Wahlrecht ausüben, dass Einnahmen aus der Vermietung von *Triple Net-leased Properties* wie Einkünfte aus einer US-Geschäftstätigkeit behandelt werden. Damit können Abschreibungen und eventuelle Ausgaben geltend gemacht werden. Auch unterliegen die Einnahmen dann nicht der Bruttobesteuerung i. H. v. 30 %, sondern werden auf Nettobasis mit den progressiven Steuersätzen belastet.<sup>5</sup>

- Einkünfte aus der Entwicklung von Immobilienprojekten sind immer als Einkünfte aus aktiver Geschäftstätigkeit zu qualifizieren mit der Folge, dass Veräußerungsgewinne nicht steuerbegünstigt sind, Verluste hingegen mit anderen Einkünften verrechenbar sind.
- Schließlich gibt es Einkünfte aus der Vermietung von Immobilien (*Rental Income*), die als passive Einkünfte (*Passive Income*) zwar auf Nettobasis besteuert werden, bei denen Verluste jedoch grundsätzlich nicht mit anderen Einkünften verrechenbar sind. Veräußerungsgewinne sind steuerbegünstigt und unterliegen der Gewinnbesteuerung von maximal 20 %. Hingewiesen wird auf die sog. Active Participation-Ausnahme, wonach Verluste bis zu USD 25.000 mit anderen Einkünften verrechenbar sind, wenn der Steuerpflichtige – sehr vereinfacht zusammengefasst - mindestens 100 Stunden pro Jahr am Management der Immobilie partizipiert.<sup>6</sup>

Dieses Schema gilt seit der Steuerreform von 1986, mit der die Vorschriften für Einkünfte aus der Vermietung von Immobilien als passive Einkünfte eingeführt wurden. Mit der Steuerreform 2017 kam eine zentrale Frage hinzu, inwieweit der Sonderabzug i. H. v. 20 % für qualifizierte geschäftliche Tätigkeiten auf Einkünfte aus Immobilieninvestitionen anwendbar ist, und wenn ja, unter welchen Voraussetzungen.

## IRS Notice 2019-07 und Proposed Revenue Procedure

Das Ziel von IRC § 199A, also die Steuerbelastung bei geschäftlichen Einkünften wie bei der Körperschaftsteuer zu senken, war eindeutig. Jedoch ist das Gesetz alles andere als klar. Die Vorschrift ist reich an Einschränkungen, Ausnahmen und schlecht definierten Kunstbegriffen. Vor allem Immobilieninvestitionen konnten bis zur Veröffentlichung der IRS Notice 2019-07 am 18. Januar 2019 nur schwer beurteilt werden. Mit dieser Notice wird eine *Proposed Revenue Procedure* (vergleichbar etwa einer Verwaltungsanweisung) veröffentlicht, die zumindest einige Fragen klärt.

Einkünfte aus der Vermietung von *Triple Net-leased Properties* sowie aus der Vermietung von Immobilien, welche mehr als 14 Tage pro Jahr selbst genutzt werden, qualifizieren nicht für die 20 %-ige Reduzierung des Steuersatzes nach IRC § 199A. Die Option zur Nettobesteuerung ausländischer Investoren nach IRC §§ 871(d) und 882(d) besteht auch nach der Steuerreform von 2017 fort. Allerdings stellt die Präambel der Richtlinien klar, dass es sich trotz Ausübung des Wahlrechts zur Nettobesteuerung nicht um qualifizierte geschäftliche Einkünfte handelt und die 20 %-ige Reduzierung des Steuersatzes nach IRC § 199A nicht anwendbar ist.

Einkünfte aus der Vermietung von Immobilien (*Rental Income*) können entsprechend den vorgeschlagenen Richtlinien bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen für den reduzierten Steuersatz qualifizieren:

- Es wird vorausgesetzt, dass die Immobilie direktes Eigentum des Steuerzahlers ist oder durch eine transparente Rechtsform (*Pass-through Entity*) gehalten wird.
- Für jedes Vermietungsobjekt müssen eigene Bücher und Aufzeichnungen geführt werden.
- Der Steuerzahler muss nachweisen, dass es sich um einen qualifizierten Geschäftsbetrieb handelt. Dies kann er durch die auf die Geschäftstätigkeit verwandte Zeit nachweisen. Die IRS Notice 2019-07 sieht hier eine *Safe Harbor*-Regelung vor, nach welcher ein Zeitaufwand von 250 Stunden pro Jahr für einen qualifizierten Geschäftsbetrieb erforderlich ist, damit die Vermietungstätigkeit dem um 20 % reduzierten Steuersatz unterliegt.<sup>7</sup>

Die 250-Stunden Regelung gilt grundsätzlich für jedes Investment bzw. jede einzelne Immobilie, jedoch können gleichartige Immobilien (z. B. Wohn- oder Gewerbeimmobilien) gruppiert werden. Der 250-Stunden *Safe Harbor* ist dann auf die verschiedenen Kategorien anzuwenden.

Im Gegensatz zu den Vorschriften für passive Einkünfte, bei denen ein Zeitaufwand von 100 Stunden pro Jahr erforderlich ist, um Verluste bis zu USD 25.000 mit anderen Einkünften verrechnen zu können, müssen diese 250 Stunden nicht vom Steuerpflichtigen selbst erbracht werden. Vielmehr ist auch die Zeit von Mitarbeitern, unabhängigen Zulieferern und Dienstleistern zu berücksichtigen. Die verwendeten Zeiten sind für Geschäftsjahre, die ab dem 1. Januar 2019 beginnen, zu dokumentieren und vorzuhalten. Es wird geraten, möglichst zeitnah von allen Dienstleistern einen *Notice 2019-07 Compliance Report* anzufordern, vorzugsweise auf monatlicher Basis, um den Fortschritt für das Erfüllen des *Safe Harbor* zu überwachen. Diese Berichte sollten die Zeiterfassungen in Stunden, das jeweilige Datum, eine Beschreibung der ausgeführten Tätigkeit sowie die Personen oder Firmen umfassen, welche die Leistungen erbracht haben. Der Steuererklärung ist eine separate eidesstattliche Erklärung beizufügen, dass die quantitativen Voraussetzungen des *Safe Harbor* für die 20 %-ige Ermäßigung des Steuersatzes erfüllt wurden.

*IRS Notice 2019-07* stellt klar, dass bestimmte Aktivitäten, die mehr der Vermögensverwaltung als dem Immobilienmanagement zuzuordnen sind, nicht in den 250-Stunden *Safe Harbor* einzubeziehen sind. Hierunter fallen die Suche nach Investitionsobjekten, die Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Finanzierung und dem Investment Management, Durchsicht von Jahresabschlüssen, Planung und Management von baulichen Erweiterungsmaßnahmen (*Improvements*) sowie die Reisezeit zu und von der Immobilie.<sup>8</sup>

Hinzuweisen ist darauf, dass die oben genannten Beschränkungen auch für Immobilieninvestitionen gelten: Die steuerbegünstigten Einkünfte sind begrenzt durch den höheren Betrag aus 50 % der im Rahmen der geschäftlichen Tätigkeit gezahlten Lohnsumme oder der Summe aus 25 % der Lohnsumme plus 2,5 % der Anschaffungskosten des Betriebsvermögens. Hierbei bleibt jedoch die Lohnsumme einer durch den Immobilieninvestor beauftragten Verwaltungsgesellschaft unberücksichtigt. Maßgeblich ist allein die Lohnsumme des Investors selbst. Daher kann davon ausgegangen werden, dass im Normalfall bei Immobilieninvestitionen die historischen Anschaffungskosten der Immobilie für die Beschränkung des begünstigten Steuersatzes relevant sein werden.

Unterstellt man den Kaufpreis einer Immobilie von USD 10 Mio., ergibt sich hieraus ein maximal steuerbegünstigter Betrag von USD 250.000. Im derzeitigen Marktumfeld ist wohl eine Nettorendite von 3 % bis 4 % realistisch, jedoch vor Berücksichtigung von Abschreibung und Fremdkapitalzinsen. Mithin ist wohl zu erwarten, dass alle Immobilieneinkünfte steuerbegünstigt sind.

Die *IRS Notice 2019-07* hat zumindest für einige Immobilieninvestoren angemessene Klarheit darüber geschaffen, ob und in welcher Höhe ihre Aktivitäten mit dem reduzierten Steuersatz auf qualifizierte geschäftliche Einkünfte belastet werden. Umgekehrt bleiben aber viele Fragen offen, beispielsweise im Zusammenhang mit Einkünften aus der Vermietung von *Triple Net-leased Properties*. Ein Investor, der eine Vielzahl solcher Immobilien besitzt, die zu einer Gruppe zusammengefasst werden und für die nachweislich ein Aufwand von mehr als 250 Stunden pro Jahr erforderlich ist, wird nach den derzeitigen Vorschriften nicht begünstigt besteuert. Auch bei Investitionen in unbebaute Grundstücke besteht weiterhin Unklarheit.

Dies sind einige der Punkte, die von der Finanzverwaltung derzeit erörtert werden. Wie bereits erwähnt, ist die *Proposed Revenue Procedure* lediglich ein erster Vorschlag, mit dem die IRS ihre Vorstellungen artikuliert und Berater und Steuerpflichtige einlädt, ihre Kritik, Bemerkungen, Anregungen und Verbesserungsvorschläge einzureichen. Was dann in der endgültigen Version übernommen wird, bleibt abzuwarten.

## UNTERNEHMENSTEUER

### ÄNDERUNGEN BEI DER ANRECHNUNG VON AUSLÄNDISCHEN STEUERN: DIE VORLÄUFIGEN RICHTLINIEN (*Proposed Regulations*) VOM 28. NOVEMBER 2018

**Die umfangreiche Überarbeitung des US-Steuersystems im Rahmen des *Tax Cuts and Jobs Act of 2017* (TCJA) hat die Regelungen für die Anrechnung ausländischer Steuern (*Foreign Tax Credit* (FTC)) erheblich modifiziert. Am 28. November 2018 hat die US-Finanzverwaltung (*Internal Revenue Service* (IRS)) vorläufige Richtlinien veröffentlicht, welche die Sichtweise der IRS zur Anwendung dieser modifizierten Regelungen darstellt.**

Dem US-Steuerrecht war die Freistellung von im Ausland erwirtschafteten Einkünften amerikanischer Steuerpflichtiger fremd. Vielmehr unterlagen alle ausländischen Einkünfte nach dem Welteinkommensprinzip der US-Besteuerung. Die hieraus resultierende Doppelbesteuerung wurde ausschließlich durch die Anrechnung ausländischer Steuern reduziert oder (idealerweise) eliminiert. Die wesentlichen Regelungen der bis Ende 2017 geltenden Vorschriften, geregelt vornehmlich in IRC § 901- § 908, lassen sich folgendermaßen zusammenfassen:

- Anrechenbar waren direkt gezahlte Steuern (*Direct Credit*), also beispielsweise auf Dividenden einer Tochtergesellschaft von einem ausländischen Staat einbehaltene Quellensteuern oder, im Fall einer ausländischen Zweigniederlassung oder einer Beteiligung an einer ausländischen Personengesellschaft, auf die Gewinne dieser Niederlassung oder Personengesellschaft erhobenen, ausländischen Ertragsteuern.
- Anrechenbar waren darüber hinaus auch indirekt gezahlte Steuern (*Deemed Paid Credit*), also Ertragsteuern einer ausländischen Tochterkapitalgesellschaft bei einer Beteiligung von mindestens 10 %.
- Die auf ausländische Einkünfte gezahlten ausländischen Steuern sind in verschiedene Kategorien (*Baskets*) aufzuteilen, um eine Steueranrechnung auf die tatsächliche ausländische Steuerbelastung der jeweiligen Einkommenskategorie zu begrenzen und eine Anrechnung von im Ausland höher als in den USA besteuerten Einkommenskategorien mit niedrig besteuertem Einkommen zu vermeiden. Die wichtigsten beiden *Baskets* waren:
  - Passive Einkünfte (*Passive Basket*), wobei hoch besteuerte passive Einkünfte der Kategorie für alle anderen Einkünfte zuzurechnen sind (sog. *High Tax Kick-out*),
  - sowie die Kategorie für alle anderen Einkünfte (*General Basket*).
- Im Rahmen der alternativen Mindeststeuer (*Alternative Minimum Tax* (AMT)) wurde die Anrechnung der ausländischen Steuern auf 90 % der Anrechnung unter den regulären Vorschriften der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer begrenzt.<sup>9</sup>

Durch die Steuerreform von 2017 ergaben sich einige wesentliche Änderungen des US-Steuersystems, die auch eine Modifikation der Steueranrechnung erforderlich machte. Die wesentlichen Änderungen sowie die geplante

Anwendung durch die Finanzverwaltung, wie sie im Rahmen der vorläufigen Richtlinien vom 28. November 2018 veröffentlicht wurden, sollen im Folgenden detaillierter dargestellt werden.

### **Einführung zwei neuer Anrechnungskategorien (*Baskets*)**

Im Rahmen des TCJA wurden zwei weitere Anrechnungskategorien unter IRC § 904(d) eingefügt. Neben den eingangs genannten Anrechnungskategorien existieren nun auch die Anrechnungskategorien für globales immaterielles niedrig besteuertes Einkommen (*Global Intangible Low-taxed Income* (GILTI)) sowie für Erträge aus ausländischen Zweigniederlassungen (*Foreign Branch Income*):

#### 1. Globales immaterielles niedrig besteuertes Einkommen (GILTI)

Durch die Regelungen für *Controlled Foreign Corporations* (CFC) in IRC §§ 951 – 965 werden bestimmte ausschüttungsfähige (aber tatsächlich nicht ausgeschüttete) Einkunftsteile (sog. *Subpart F Income*) einer ausländischen Körperschaft bereits zum Zeitpunkt der Realisierung auf Ebene des in den USA steuerpflichtigen Anteilseigners besteuert. Eine spätere Ausschüttung unterliegt dann nicht mehr der Besteuerung. Hierbei handelt es sich um eine der Hinzurechnungsbesteuerung nach §§ 7 ff. des Außensteuergesetzes vergleichbare Regelung.<sup>10</sup>

Mit GILTI wurde eine neue Einkommenskategorie geschaffen, welche – vergleichbar mit dem *Subpart F Income* – dem Einkommen des US-Anteilseigners unabhängig von einer tatsächlichen Ausschüttung zugerechnet wird. Anders als der Name vermuten lässt, bleiben jedoch die tatsächlichen Einkünfte aus immateriellen Wirtschaftsgütern unberücksichtigt. Vielmehr wird GILTI pauschal unterstellt, wenn der Gewinn des ausländischen Unternehmens eine Basisrendite von 10 % auf die materiellen Vermögenswerte übersteigt. Dies wird regelmäßig als Überrendite bezeichnet. Durch bestimmte Steuerbegünstigungen ergibt sich für die Hinzurechnung nach GILTI eine effektive Steuerbelastung i. H. v. 10,5 %, was dem halben US-Körperschaftsteuersatz entspricht. Ab dem Jahr 2026 steigt die effektive Steuerbelastung für die Hinzurechnung nach GILTI auf 13,125 %.

Die ausländischen Steuern werden in einer separaten Kategorie (*Basket*) erfasst. Sie sind nur zu 80 % anrechenbar, können weder vor- noch zurückgetragen werden und eine Verrechnung mit Steuern anderer Kategorien ist unzulässig.

#### 2. Einkommen aus einer ausländischen Niederlassung

Eine zweite Anrechnungskategorie wurde für Einkünfte aus Zweigniederlassungen im Ausland<sup>11</sup> eingeführt. Dabei wird eine Zweigniederlassung definiert als eine qualifizierte Geschäftseinheit (*Qualified Business Unit* (QBU)), wenn diese einen aktiven Geschäftsbetrieb (*Trade or Business*) unterhält, welcher (von der US-Gesellschaft) getrennt ist, klar identifiziert bzw. definiert werden kann und separate Bücher in Bezug auf die geschäftlichen Aktivitäten dieser Geschäftseinheit führt, IRC § 1.989(a)-(1)(b)(2)(ii).<sup>12</sup> Unerheblich ist, ob es

sich um die qualifizierte Geschäftseinheit einer Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft, eines Trusts, Nachlasses oder einer Einzelperson handelt. Die vorläufigen Richtlinien enthalten außerdem eine Sonderregel, die vorsieht, dass die Begründung einer Betriebsstätte (*Permanent Establishment*) nach Abkommensrecht selbst dann eine qualifizierte Geschäftseinheit begründet, wenn diese keinen aktiven Geschäftsbetrieb unterhält und keine separaten Bücher führt oder führen muss.

Hat ein Steuerpflichtiger mehr als eine ausländische Niederlassung, so werden die Einnahmen der verschiedenen Niederlassungen zu einer einzigen Einkommenskategorie zusammengefasst. Hierbei ist unerheblich, ob es sich um Niederlassungen in unterschiedlichen Ländern handelt. Allerdings sehen die Richtlinien eine Anti-Missbrauchs-Regelung (*Anti-abuse Rule*) vor, wonach der IRS die Einbeziehung oder Nichtaufnahme ausländischer Einkünfte bzw. Verluste dann ablehnen kann, wenn diese Entscheidung vornehmlich aus Gründen der US-Steuervermeidung getroffen wurde.<sup>13</sup>

### Änderungen der Hinzurechnungsbesteuerung nach IRC § 960

Wie eingangs erwähnt, waren vor der US-Steuerreform 2017 nicht nur direkt gezahlte Steuern (*Direct Credit*) anrechenbar, sondern nach IRC § 902 auch indirekt gezahlte Steuern (*Deemed Paid Credit*), also Ertragsteuern einer ausländischen Tochterkapitalgesellschaft bei einer Beteiligung von mindestens 10 %.<sup>14</sup> Diese indirekte Steueranrechnung wurde durch den TCJA ersatzlos gestrichen.

Betroffen von den Neuregelungen der Steuerreform war damit auch die Anrechnung indirekt gezahlter Steuern von CFCs, deren Anteilseigner *Subpart F*-Hinzurechnungen unabhängig von einer tatsächlichen Ausschüttung in den USA versteuern müssen. Vor der Steuerreform wurde – für Zwecke der Berechnung der anzurechnenden Steuern – die Hinzurechnung des *Subpart F Income* nach IRC § 960 wie eine Dividende der ausländischen CFC an die US-Muttergesellschaft behandelt, durch Verweis auf und Anwendung von IRC § 902 konnten dann die im Ausland auf die Gewinne der CFC erhobene Körperschaftsteuer auf die US-Steuer angerechnet werden, soweit diese auf das bei der Muttergesellschaft steuerpflichtige *Subpart F Income* entfiel. Nach Aufhebung des IRC § 902 ist diese Vorschrift nunmehr direkt in IRC § 960 geregelt. Die operativen Bestimmungen, welche die Einbeziehung von Erträgen vorschreibt, sind weiterhin in IRC § 951(a)(1) enthalten.

Materielle Auswirkungen könnten sich jedoch durch die Methode ergeben, nach der die auf CFC-Ebene erhobenen Steuern ermittelt werden, die bei der US-Muttergesellschaft grundsätzlich für Zwecke der indirekten Anrechnung zur Verfügung stehen. Die Richtlinien zu (dem durch TCJA eliminierten) IRC § 902 sah die Verwendung von Gewinnpools und ausländischen Steuerpools vor zur Feststellung, inwieweit eine Einbeziehung von *Subpart F Income* zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden ausländischen Steuer führt. Die Vorschriften wurden durch einen neuen Mechanismus ersetzt, nach welchem die von einer CFC gezahlten ausländischen Steuern zu einer Anrechnung von als gezahlt geltenden ausländischen Steuern führen, wenn diese Steuern „ordnungsgemäß“ auf einen Betrag „zurückzuführen“ sind (*Properly Attributable*), der als *Subpart F*-Einkommen bei der Muttergesellschaft einbezogen wurde. Für die Anwendung dieser wenig greifbaren Definition wurde in den vorläufigen Richtlinien ein sechsstufiges Verfahren vorgestellt, das unten genauer beschrieben wird.

Neben den Modifikationen im Bereich von *Subpart F Income* wurden die Anrechnungsvorschriften um die Einbeziehung von globalem immateriellen niedrig besteuerten Einkommen (*GILTI Inclusions*) erweitert. Vergleichbar mit den Vorschriften zu *Subpart F Income* werden US-Steuerpflichtige nach IRC § 951A auf die (fiktive) Überrendite einer ausländischen Beteiligung besteuert, unabhängig von einer tatsächlichen Ausschüttung. Wie auch bei *Subpart F Income* kann die auf die *GILTI Inclusions* entfallende ausländische Steuer auf die US-Steuer angerechnet werden, da die ausländische Steuer – für Zwecke der Steueranrechnung – wie eine Dividende behandelt wird. Gegenüber dem *Subpart F Income* ergeben sich jedoch vier signifikante Unterschiede:

1. Das *Subpart F Income* wird getrennt für jede ausländische Tochtergesellschaft ermittelt. Dagegen werden bei der *GILTI Inclusion* die Ergebnisse aller Gesellschaften aggregiert, womit die für Zwecke von *GILTI* ermittelten, bereinigten Verluste (*Tested Loss*) nach IRC § 951A(c)(2) mit bereinigten Gewinnen anderer Gesellschaften verrechnet werden können.<sup>15</sup> Allerdings könnten sich in solchen Fällen Interdependenzen mit den *Subpart F Inclusions* ergeben, die hier jedoch nicht weiter diskutiert werden.
2. Während das bei der ausländischen Tochter ermittelte *Subpart F Income* dem steuerpflichtigen Einkommen der US-Muttergesellschaft voll zugerechnet wird, gewährt IRC § 250 einen Abzug in Höhe von 50 % beim Hinzurechnungsbetrag für *GILTI*.<sup>16</sup>
3. Nach Änderung durch TCJA erfolgt die Qualifikation der Einkünfte einer ausländischen Tochtergesellschaft auf Ebene dieser *Controlled Foreign Corporation*. Entsprechend dieser Qualifikation wird die im Ausland gezahlte Körperschaftsteuer, welche auf *Subpart F*-Hinzurechnungen entfällt, den jeweiligen *Baskets* zugerechnet. Mithin besteht die Möglichkeit, diese Einkünfte mit anderen Einkünften in diesen *Baskets* zu verrechnen und auf Folgejahre vorzutragen. Dagegen werden *GILTI*-Hinzurechnungen gänzlich einer gesonderten Anrechnungskategorie zugeordnet. Die Steuern auf *GILTI*-Hinzurechnungen können ausschließlich mit Steuern im *GILTI Basket* verrechnet werden, Anrechnungsüberhänge sind nicht vortragsfähig.
4. Bei *Subpart F*-Hinzurechnungen sind die indirekt gezahlten Steuern in voller Höhe verrechenbar, während die Anrechnung der ausländischen Steuern bei *GILTI*-Hinzurechnungen auf 80 % der als gezahlt geltenden Steuern beschränkt ist. Im Gegenzug können die Steuern, wie im vorhergehenden Punkt bereits erwähnt, weder vor- noch zurückgetragen werden oder mit Steuern anderer Kategorien verrechnet werden.

#### **Bestimmung der als bezahlt geltenden ausländischen Steuern gem. IRC § 960(d)**

Um die Änderungen durch die US-Steuerreform zu verstehen, ist es sinnvoll, die Anrechnung indirekter Steuern nach altem Steuerrecht zusammen zu fassen. Vor Inkrafttreten des TCJA erlaubte IRC § 902 die Anrechnung indirekter Ertragsteuern in den folgenden beiden Fällen:

1. Eine ausländische Tochtergesellschaft, welche als *Controlled Foreign Corporation* zu qualifizieren war, erzielte *Subpart F Income*, welches der US-Muttergesellschaft unabhängig von einer tatsächlichen Ausschüttung zuzurechnen war und der Hinzurechnungsbesteuerung unterlag.<sup>17</sup>

2. Eine ausländische Kapitalgesellschaft, an welcher die US-Muttergesellschaft mit mindestens 10 % beteiligt war, schüttete Dividenden an die US-Gesellschaft aus.<sup>18</sup>

Indirekte Steuern waren insoweit anrechenbar, als sie sich entweder auf die *Subpart F*-Hinzurechnungen von CFCs bezogen oder – im Falle von Beteiligungen – auf Gewinne, die an eine US-amerikanische Gesellschaft tatsächlich ausgeschüttet wurden.

Die Höhe der indirekten Anrechnung wurde berechnet, indem zwei „Pools“ für jede ausländische Gesellschaft gebildet wurden: Der erste Pool (der sog. „Steuerpool“) spiegelte die Höhe der von der ausländischen Körperschaft gezahlten ausländischen Ertragsteuern nach 1986 wider (sofern nicht bereits eine Anrechnung dieser Steuern geltend gemacht wurde). Der zweite Pool (der sog. „*Earnings Pool*“) spiegelt die Höhe der nicht ausgeschütteten Gewinne der ausländischen Gesellschaft nach 1986 wider.

Die Höhe der anrechenbaren Steuern wurde ermittelt durch den Anteil der *Subpart F Inclusions* des abgelaufenen Jahres am *Earnings Pool*, multipliziert mit dem Steuerpool ( $\text{Steuerpool} \times (\text{Subpart F Inclusions} / \text{Earnings Pool})$ ). Im Falle von Beteiligungen von mindestens 10 % erfolgte eine vergleichbare Berechnung, bei welcher der Anteil der im abgelaufenen Jahr erhaltenen Dividenden (ohne Aufrechnung gemäß IRC § 78, siehe unten) am *Earnings Pool*, multipliziert mit dem Steuerpool, ermittelt wird ( $\text{Steuerpool} * (\text{erhaltene Dividende} / \text{Earnings Pool})$ ). Schließlich wurde der Vortrag jedes Pools entsprechend angepasst und um den Betrag der zulässigen indirekten Steueranrechnung und den Betrag der ausgeschütteten Gewinne (bzw. im Falle von *Subpart F Inclusions* als ausgeschüttet geltenden Gewinne) reduziert.

Keine einfache Berechnung, aber der Gesetzgeber hat einen neuen Modus ersonnen, der die Komplexität des alten in den Schatten stellt. Nach dem TCJA wurden die nach IRC § 902 zulässige Anrechnung indirekter Ertragsteuern aufgehoben und durch die neue Anrechnung indirekter Ertragsteuern nach IRC § 960 (in der Fassung des TCJA) ersetzt. Nach IRC § 960 kann eine US-Kapitalgesellschaft indirekte ausländische Steuern anrechnen, soweit diese entweder auf die *Subpart F*-Hinzurechnungen von CFCs entfallen oder auf den Betrag des GILTI-Einkommens, welches die US-Kapitalgesellschaft unabhängig von einer tatsächlichen Ausschüttung in den USA versteuern muss.<sup>19</sup> Wie bereits erwähnt, müssen die ausländischen Steuern diesen Hinzurechnungsbeträgen „ordnungsgemäß zuzuordnen“ sein.

Um den Betrag der von einer ausländischen Kapitalgesellschaft gezahlten (ausländischen) Ertragsteuer zu bestimmen, der ordnungsgemäß auf die *Subpart F*- oder GILTI-Hinzurechnungen auf Ebene der US-Gesellschaft zurückzuführen ist, sehen die vorgeschlagenen Richtlinien nach IRC § 960 ein sechsstufiges Verfahren vor, das nicht nur indirekte Steueranrechnung der ausländischen Kapitalgesellschaft, an der die US-Corporation beteiligt ist, berücksichtigt, sondern auch indirekte Steueranrechnung ausländischer Kapitalgesellschaft, an der die US-Corporation indirekt beteiligt ist. Das Verfahren berücksichtigt darüber hinaus die separaten Beschränkungen nach IRC § 904 (siehe oben) und die Regeln für die Ausschüttung von zuvor versteuerten Einkünften nach IRC § 959.

## 1. Kategorisierung und Gruppierung des Bruttoeinkommens

Zunächst muss das Bruttoeinkommen der ausländischen Kapitalgesellschaft bestimmten separaten Einkommenskategorien zugeordnet und dann innerhalb jeder Kategorie weiter in verschiedene Einkommensgruppen aufgeteilt werden.

Die einzelnen Kategorien entsprechen im Allgemeinen den einzelnen *Baskets* für die Anrechnung ausländischer Steuern nach IRC § 904, nämlich der allgemeinen Kategorie, der passiven Kategorie und der GILTI-Kategorie.

Innerhalb jeder Einkommenskategorie sind die folgenden Einkommensgruppen zu unterscheiden:

- a. *Subpart F*-Einkommen;
- b. GILTI-Hinzurechnungen, welches um *Subpart F*-Hinzurechnungen bereinigt ist (*Tested Income*); und
- c. Sonstiges Einkommen, welches weder als *Subpart F*- noch als GILTI-Einkommen zu qualifizieren ist.

Jede Einkommensgruppe kann in weitere Untergruppen untergliedert werden, basierend auf den Ertragspositionen, welche der betreffenden Gruppe zugeordnet sind. In der Praxis wird die Einkommensgruppe für *Subpart F*-Einkommen höchstwahrscheinlich die Gruppe sein, die weitere Untergruppen enthält, da beispielsweise Dividenden- und Zinserträge verschiedenen Untergruppen innerhalb von *Subpart F*-Einkommen zugeordnet werden können.

## 2. Zuweisung und Umlage von Abzügen

Im Weiteren müssen die Aufwands- und Abzugsposten der ausländischen Kapitalgesellschaft den einzelnen Kategorien und innerhalb jeder Kategorie den verschiedenen Einkommensgruppen (und Untergruppen) zugeordnet und entsprechend aufgeteilt werden.

Die ausländischen Steuern des laufenden Jahres der ausländischen Körperschaft werden ebenfalls den einzelnen Kategorien und innerhalb jeder Kategorie den verschiedenen Einkommensgruppen (und Untergruppen) zugeordnet und entsprechend aufgeteilt.

Diese Positionen (d.h. Aufwand und Abzugsposten einschließlich Steuern) werden im Allgemeinen nach den in den IRC §§ 861 bis 865 (und den entsprechenden Richtlinien) enthaltenen Vorschriften zur Bestimmung der Quelle von Einkünften (*Sourcing Rules*) zugeordnet und aufgeteilt.

## 3. Berechnung der als bezahlt geltenden Steuern

In diesem Schritt berechnet die US-Gesellschaft den Betrag der ausländischen Steuern, welcher nach IRC § 960 als gezahlt gilt. Diese Bestimmung erfolgt in Bezug auf jede einzelne Kategorie und für jede in den verschiedenen Kategorien enthaltenen Einkommensgruppen (oder Untergruppen).

In Bezug auf *Subpart F*-Hinzurechnungen, welche die US-Kapitalgesellschaft für eine bestimmte CFC zu berücksichtigen hat, entspricht der Betrag, der von dieser CFC gezahlten ausländischen Steuer, der

ordnungsgemäß auf das *Subpart F*-Einkommen entfällt, dem Betrag der ausländischen Steuern, die in Schritt 2 oben auf das *Subpart F*-Einkommen der CFC zugerechnet wurde (Schritt 1), und zwar im Verhältnis des *Subpart F*-Einkommens der zu betrachtenden CFC zum gesamten *Subpart F*-Einkommen der US-Muttergesellschaft.

In Bezug auf das GILTI-Einkommen, das die US-amerikanische Gesellschaft für eine bestimmte ausländische Gesellschaft zu berücksichtigen hatte, wird eine ähnliche Berechnung durchgeführt und die US-amerikanische Gesellschaft berücksichtigt im Allgemeinen ihren Anteil an den Steuern der ausländischen Gesellschaft, der in Schritt 2 oben dem GILTI-Einkommen der ausländischen Gesellschaft zugerechnet und aufgeteilt wurde.

#### 4. Bisher versteuerte Gewinne und Verluste

Im Anschluss werden das *Subpart F*- und GILTI-Einkommen, welches die US-Gesellschaft im laufenden Jahr dem steuerpflichtigen Einkommen hinzurechnen und besteuern muss, dem Konto für zuvor versteuerte Gewinne und Gewinnrücklagen (*Previously Taxed Earnings and Profits* (PTEP)) hinzugefügt. Dieses Konto wird für jede einzelne Kategorie geführt, und diese Beträge werden weiterhin den Einkommensgruppen innerhalb jeder Kategorie zugeordnet.

#### 5. Mehrstufige CFCs

Liegt eine mehrstufige Beteiligungsstruktur vor, muss für jede Gesellschaft geprüft werden, ob es sich um eine *Controlled Foreign Corporation* handelt. Zur Bestimmung sind direkte und indirekte Beteiligungen der US-Muttergesellschaft zu berücksichtigen.

Für jede CFC werden sodann die ersten vier Schritte wiederholt, so dass hinzuzurechnende Einkommen und die anrechenbaren Steuern auf der jeweils nächsthöheren Konzernebene erfasst werden. Diese Vorgehensweise ist so oft zu wiederholen, bis alle Hinzurechnungen für *Subpart F* und GILTI und die anrechenbaren Steuern auf der obersten Konzernstufe erfasst sind.

#### 6. Berücksichtigung zusätzlicher Steuern, die keiner Hinzurechnung zuzuordnen waren

In den Schritten 1 bis 5 berechnet die US-Muttergesellschaft alle indirekten ausländischen Steueranrechnungen des laufenden Jahres, die auf Einkommen der ausländischen Kapitalgesellschaften entfallen, und die als *Subpart F*- oder GILTI-Hinzurechnungen bereits auf Ebene der US-Gesellschaft steuerpflichtig sind. Bei Ausschüttung der obersten CFC an die US-Muttergesellschaft handelt es sich also um Ausschüttung aus zuvor besteuertem Einkommen (*Previously Tax Income*).

Im Schritt 6 sind jedoch weiterhin bestimmte Steuern zu berücksichtigen, die von einer CFC bezahlt wurden, welche der US-Gesellschaft nicht als eine bezahlt geltende Steuer (*Deemed Paid Credit*) zuzurechnen waren. Die vorläufigen Richtlinien geben ein Beispiel, welches hier in sehr vereinfachter Weise dargestellt wird:

### Beispiel

Die US-Muttergesellschaft hat *Subpart F*-Hinzurechnungen von CFC Level 3 und CFC Level 2, wobei diesen Hinzurechnungen als bezahlt geltende Steuern zuzurechnen sind. Bei einer Dividende der CFC Level 3 an die CFC Level 2 kommt es jedoch zu einer Quellensteuer. Da die Ausschüttung aus zuvor besteuertem Einkommen stammt, ist sie nicht mehr dem *Subpart F*-Einkommen auf Ebene der CFC Level 2 hinzuzurechnen, womit auch die bei Ausschüttung aus CFC Level 3 einbehaltene Quellensteuer nicht dem Hinzurechnungsbetrag der CFC Level 2 zugeordnet werden kann. Diese Quellensteuer wäre im Schritt 6 entsprechend zu berücksichtigen.<sup>20</sup>

Die endgültigen Richtlinien sind hoffentlich weniger vage und zeigen Anwendungsbeispiele praktikabel auf.

### Anrechnung der indirekten Steuern erhöht steuerpflichtiges Einkommen

Hat eine US-Kapitalgesellschaft Hinzurechnungen durch *Subpart F*- oder GILTI-Einkünfte zu versteuern und sind diesen Einkünfte auf Ebene der ausländischen CFC oder Beteiligungen ausländische Ertragsteuern zuzurechnen, kann die US-Gesellschaft das Wahlrecht ausüben, diese indirekten und als (von der US-Gesellschaft) bezahlt geltenden Ertragsteuern auf die US-Körperschaftsteuer anzurechnen. Übt sie dieses Wahlrecht aus, erhöht die Steueranrechnung, die auf *Subpart F*- oder GILTI-Hinzurechnungen entfällt, bei der begünstigten US-Muttergesellschaft nach IRC § 78 die steuerliche Bemessungsgrundlage. Der US-Gesellschaft wird dieser Betrag als ausländische Dividende zugerechnet (sog. IRC § 78 *Gross-up*). Bei GILTI-Hinzurechnungen sind nicht nur die 80 %, die tatsächlich als Steueranrechnung zulässig waren, anzusetzen, sondern der volle Betrag der auf GILTI-Hinzurechnungen entfallende Betrag der ausländischen Ertragsteuern. Um diese Einbeziehung mit anderen Vorschriften des US-Steuerrechts zu koordinieren, gilt eine als Dividende nach IRC § 78 als derselben separaten Kategorie und Einkommensgruppe (wie oben beschrieben) zuzuordnen, der die entsprechenden ausländischen Steuern zugeordnet und gemäß Schritt 2 aufgeteilt wurden. Der *Gross-up* ist insoweit logisch, als die *Subpart F*- oder GILTI-Hinzurechnungen auf einer Nettobasis berechnet werden, also sowohl Betriebsausgaben als auch ausländische Steuern berücksichtigt werden (Schritt 2).

### Vortrag von anrechenbaren ausländischen Steuern auf die Jahre nach der Steuerreform

Die US-Steuerreform, also der TCJA, enthielt keine Vorschriften, wie Steuerzahler mit Vor- bzw. Rückträgen von anrechenbaren ausländischen Steuern auf die Jahre vor bzw. nach der Steuerreform umzugehen haben. Die vorläufigen Richtlinien haben einige Klärungen vorgenommen:

- Grundsätzlich gilt, dass Vor- bzw. Rückträge in den gleichen *Basket* erfolgen müssen, der die anrechenbaren Steuern im Jahr ihrer Entstehung zuzurechnen waren.

Steuerpflichtigen ist es unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt, eine ausländische Steuer auf den *Basket* vorzutragen, dem die ausländische Steuer zugerechnet worden wäre, wenn alle vier Anrechnungskategorien bereits vor 2018 existiert hätten.

- Alle verbleibenden und nicht verrechenbaren Steuern werden dann dem *General Basket* zugeordnet.
- Überschüssige Steuergutschriften für im Ausland gezahlte Steuern aus der Anrechnungskategorie für Einkünfte aus ausländischen Niederlassungen, welche nach dem TCJA entstanden sind, können auf Steuerjahre vor dem TCJA rückgetragen werden. Dort sind sie dann dem *General Basket* zuzurechnen.
- Unproblematisch scheint der GILTI *Basket* zu sein, da die auf GILTI entfallenden ausländischen Steuern nicht vor- oder rücktragsfähig sind.
- Die *Proposed Regulations* erlauben Steuerpflichtigen, Anrechnungsvorträge aus dem *General Basket* vor der Steuerreform auf den *Foreign Branch Basket* vorzutragen, der mit der Steuerreform ab 2018 neu eingeführt wurde. Dies gilt jedoch nur für direkt gezahlte Steuern, also beispielsweise auf Dividenden einer Tochtergesellschaft von einem ausländischen Staat einbehaltene Quellensteuern oder, im Fall einer ausländischen Zweigniederlassung oder einer Beteiligung an einer ausländischen Personengesellschaft, auf die Gewinne dieser Niederlassung oder Personengesellschaft erhobenen, ausländischen Ertragsteuern.<sup>21</sup>

Die in den vorgeschlagenen Richtlinien enthaltenen Verfahren zur Implementierung der Vor- bzw. Rückträge von anrechenbaren ausländischen Steuern auf die Jahre vor bzw. nach der Steuerreform sind einerseits sehr vage, andererseits jedoch extrem beschwerlich. Beispielsweise ist es für einen Rücktrag anrechenbarer Steuern aus dem *General Basket* vor der Steuerreform auf den *Foreign Branch Basket*, der erst nach der Steuerreform existierte, erforderlich, für einen Zeitraum von zehn Jahren vor der Reform die Existenz der nach der Steuerreform geltenden *Baskets* zu simulieren, also das neue Gesetz auf frühere Jahre anzuwenden.

Der Finanzverwaltung ist bewusst, dass es für Steuerpflichtige extrem schwierig oder sogar unmöglich ist, eine solche Analyse vorzunehmen. Sie hat deshalb, wie es bei vorgeschlagenen Richtlinien üblich ist, Berater, Verbände und Steuerpflichtige aufgefordert, Kommentare und Vorschläge zu unterbreiten, die eine praktikable Vorgehensweise sicherstellen sollen. Viele interessante Ansätze wurden bereits vorgebracht und werden breit diskutiert. Es bleibt abzuwarten, was davon in die endgültigen Richtlinien übernommen wird.

## NACHLASS- / SCHENKUNGSTEUER

### USE IT OR LOSE IT: US-FINANZVERWALTUNG ERLÄSST VORLÄUFIGE RICHTLINIEN BEZÜGLICH DES ZEITLICH BEGRENZTEN FREIBETRAGS

**Die im Rahmen der US-Steuerreform 2017 erfolgte Erhöhung des sich durch die Anwendung eines einheitlichen Anrechnungsbetrags ergebenden Freibetrags für Vermögensübertragungen im Wege der Schenkung und von Todes wegen brachte viele Unsicherheiten mit sich. Unklar war, welcher Freibetrag nach Ablauf der temporären Erhöhung (Zeitraum nach dem 31. Dezember 2017 und vor dem 1. Januar 2026) anzuwenden war, wenn Übertragungen bereits vor Ablauf (*Sunset*) stattgefunden hatten. Am 20. November 2018 hat der Internal Revenue Service (IRS) vorläufige Richtlinien (*Proposed Regulations*) veröffentlicht, welche die Sichtweise der Finanzverwaltung zur Anwendung der Gesetzesänderung darstellt.**

Die US-Steuerreform 2017 brachte nur eine einzige wesentliche Änderung bei der Nachlass- und Schenkungsteuer mit sich: Der sich durch die Anwendung eines einheitlichen Anrechnungsbetrags ergebende Freibetrag für Erbschaften und Schenkungen wurde temporär von USD 5 Mio. auf USD 10 Mio. erhöht (IRC § 2010(c)(3)). Da dieser Freibetrag einer jährlichen Inflationsanpassung unterliegt, beträgt er im Jahr 2019 USD 11,4 Mio. bei unbeschränkt steuerpflichtigen Schenkern bzw. Erblässern.

Da die US-Steuerreform 2017 nicht aufkommensneutral war und auch nicht mit einer *Supermajority* von 60 % der Stimmen im Senat verabschiedet werden konnte, ist das Gros der für die Einkommen- und Nachlasssteuer geltenden Neuerungen zeitlich begrenzt (*Sunset*), so auch die Erhöhung des Freibetrags bei unentgeltlichen Übertragungen im Wege der Schenkung bzw. Erbschaft. Die erhöhten Freibeträge gelten bei Übertragungen zwischen dem 1. Januar 2018 und dem 31. Dezember 2025. Danach werden die entsprechenden Normen automatisch in die bis zum 31. Dezember 2017 geltende Fassung zurückversetzt, einer erneuten Gesetzesänderung bedarf es dazu nicht.

Seit dem Jahr 1976 stellt die US-Nachlass- und Schenkungsteuer ein einheitliches Steuersystem für Vermögensübertragungen im Wege der Schenkung und von Todes wegen dar. Nach diesem System sind die zu Lebzeiten durch Schenkung erfolgten Vermögensübertragungen, welche nicht im Bruttonachlass enthalten sind, dem Nachlassvermögen hinzuzurechnen. Basierend auf der Summe dieser Vermögensübertragungen wird die vorläufige Nachlasssteuer berechnet. Von dieser kann ein einheitlicher Anrechnungsbetrag, der *Unified Tax Credit*, abgezogen werden, welcher einheitlich auf Schenkungen und Nachlass anzuwenden ist. Die zuvor gezahlten Schenkungsteuern können auf die nach Berücksichtigung des einheitlichen Anrechnungsbetrags verbleibende Nachlasssteuer angerechnet werden.

### Beispiel

Herr X schenkt seinen Kindern im Jahr 2001 \$ 1 Mio. Zu diesem Zeitpunkt betrug der einheitliche Anrechnungsbetrag \$ 345.800, was im Ergebnis zu einem Freibetrag von \$ 1 Mio. führte (Freibeträge zur Vereinfachung ohne Inflationsanpassung). Mithin unterlag die Schenkung an seine Kinder nicht der Schenkungsteuer. Am 20. Januar 2018 verstirbt Herr X. Sein restliches Vermögen i. H. v. \$ 9 Mio. vererbt er an seine Kinder. Damit beträgt die Summe aus Vermögensübertragungen zu Lebzeiten und von Todes wegen \$ 10 Mio. Durch Anwendung des einheitlichen Anrechnungsbetrags ergibt sich ein Freibetrag von \$ 10 Mio. Mithin fällt keine Nachlasssteuer an.

Mit diesem Mechanismus wird bewirkt, dass alle Verfügungen unter Lebenden und von Todes wegen kumulativ und einheitlich besteuert werden, wobei sowohl der zum Zeitpunkt des Erbfalls geltende Steuersatz als auch der dann geltende *Unified Tax Credit* anzuwenden sind. Bislang war unklar, wie Übertragungen behandelt werden, die teilweise vor dem *Sunset* und teilweise nach dem 31. Dezember 2025 erfolgen. Diese Frage ist dann relevant, wenn die Summe der Übertragungen vor und nach dem *Sunset* höher sind als der Freibetrag, der nach dem *Sunset* anzuwenden ist.

### Beispiel

In Abwandlung des obigen Beispiels schenkt Herr X seinen Kindern im Jahr 2018 \$ 10 Mio. Da sich zu diesem Zeitpunkt ein Freibetrag von \$ 10 Mio. ergab, war diese Schenkung nicht steuerpflichtig. Am 20. Januar 2026 verstirbt Herr X. Sein restliches Vermögen i. H. v. \$ 5 Mio. vererbt er seinen Kindern. Damit beträgt die Summe aus Vermögensübertragungen zu Lebzeiten und von Todes wegen \$ 15 Mio. Durch Anwendung des einheitlichen Anrechnungsbetrags ergibt sich nach dem *Sunset* wieder ein Freibetrag von \$ 5 Mio., was dem Freibetrag von 2017 (vor der US-Steuerreform 2017) entspricht. Mithin unterlägen \$ 10 Mio. zum Zeitpunkt des Erbfalls der Nachlasssteuer, also auch (teilweise) die Übertragungen in 2018, die durch die Steuerreform eigentlich nicht belastet wurden.

## Die vorläufigen Richtlinien (*Proposed Regulations*) vom 20. November 2018

Am 20. November 2018 hat die Finanzverwaltung vorläufige Richtlinien erlassen, in welchen die rückwirkende Anwendung niedrigerer Freibeträge (*Clawback*) ausgeschlossen wird. Um diese – wohl ungewollte – Rechtsfolge zu vermeiden, wurde eine Sonderregelung für den Fall vorgesehen, dass Übertragungen vor und nach dem *Sunset* getätigt werden. In diesem Szenario ist nach den vorläufigen Richtlinien der höhere Freibetrag maßgeblich, der für Übertragungen vor bzw. nach dem *Sunset* anzuwenden wäre.

### Beispiel

Im obigen Beispiel wird eine Schenkung im Jahr 2018 i. H. v. \$ 10 Mio. sowie eine Erbschaft im Jahr 2016 i. H. v. \$ 5 Mio. unterstellt. Durch den erhöhten Freibetrag in 2018 unterlag die Schenkung an seine Kinder nicht der Schenkungsteuer. Zum Zeitpunkt des Erbfalls am 20. Januar 2026 – die Summe aus Vermögensübertragungen

zu Lebzeiten und von Todes wegen beträgt \$ 15 Mio. – ist nach dem *Sunset* jedoch nur mehr ein Freibetrag von \$ 5 Mio. anwendbar. Auf Grund der vorläufigen Richtlinien ist jedoch der höhere Freibetrag von \$ 10 Mio. anzuwenden, der vor dem 31. Dezember 2025 (*Sunset*) galt.

Die vorläufigen Richtlinien schlagen folgende Einschränkungen vor:

1. Der erhöhte Freibetrag ist nur bis zur Höhe der tatsächlichen Übertragungen anzuwenden. Das bedeutet, dass der durch die Steuerreform verdoppelte Freibetrag von USD 10 Mio. bei weiteren Übertragungen nach dem 31. Dezember 2025 nur in der Höhe anzuwenden ist, als er für tatsächliche Übertragungen vor dem *Sunset* in Anspruch genommen wurde.
2. Liegen die Übertragungen bis zum 31. Dezember 2025 (also vor Eintritt des *Sunsets*) unter USD 5 Mio., dann ergibt sich daraus kein zusätzlicher Freibetrag bei weiteren Übertragungen nach dem 31. Dezember 2025. Das heißt, dass die Übertragungen bis USD 5 Mio. durch Anwendung des vor der Steuerreform geltenden Freibetrags unbesteuert bleiben. Der temporäre zusätzliche Freibetrag geht also verloren.<sup>22</sup>

Erstmals seit Novellierung der Nachlass- und Schenkungsteuer im Jahr 1976, die ein einheitliches Steuersystem für Vermögensübertragungen im Wege der Schenkung und von Todes wegen einführt, wurde vom bisherigen Berechnungsmodus abgewichen. Geblieben ist, dass der Steuersatz zum Zeitpunkt des Erbfalls die Steuerschuld für die lebenslangen unentgeltlichen Übertragungen des Erblassers bestimmt. Erreicht wird dies durch die Anrechnung eines einheitlichen Anrechnungsbetrags – *Unified Tax Credit* – auf die vorläufige Nachlasssteuerschuld (berechnet zum Zeitpunkt des Erbfalls mit den dann gültigen Steuersätzen und Freibeträgen) und der Anrechnung der zuvor gezahlten Schenkungsteuern. Durch einen extrem komplexen Mechanismus wird der durch die Steuerreform erhöhte Freibetrag berücksichtigt. Die vorgeschlagene Regelung könnte folgendermaßen zusammengefasst werden:

- Nachlassvermögen
- + Summe aller Vermögensübertragungen im Wege der Schenkung
- des ab 1. Januar 2026 (*Sunset*) wieder geltenden Freibetrags von USD 5 Mio.
- des temporären Freibetrags nach der US-Steuerreform 2017 von USD 5 Mio.  
(für tatsächliche Übertragungen zwischen USD 5 Mio. und USD 10 Mio.)
- = steuerpflichtiges Bruttonachlassvermögen

Bis zum Erlass der endgültigen Richtlinien (*Final Regulations*) besteht keine Rechtssicherheit darüber, was die Vorgehensweise letztlich sein wird. Es ist jedoch nicht zu erwarten, dass hier entscheidende Änderungen vorgenommen werden. Im Ergebnis hat die Finanzverwaltung also ein Verfahren gewählt, das zwar systemwidrig ist, aber der Intention des Gesetzgebers im Rahmen der Steuerreform 2017 folgt.

Mithin sollten Steuerpflichtige überlegen, die bis 31. Dezember 2025 geltenden Freibeträge zu nutzen und Vermögenswerte zu übertragen. Neben der Versorgung des Schenkers sowie den begünstigten Personen sind dabei wichtige Planungsüberlegungen anzustellen:

### 1. Übertragung im Wege der Schenkung vs. Erbschaft

Bei einer Schenkung unterliegt nur die Schenkung selbst der Besteuerung, nicht auch die Steuer. Dagegen unterliegt bei Erbschaften das gesamte Erbe vor Nachlasssteuer der Besteuerung.

#### **Beispiel**

Der Schenker bzw. Erblasser hat ein steuerpflichtiges Gesamtvermögen von \$ 10 Mio., welches er auf die Begünstigten übertragen möchte. Unterstellt man einen Steuersatz von 40 % und lässt aus Vereinfachungsgründen die Freibeträge unberücksichtigt, dann ergibt sich im Falle der Schenkung eine Steuerschuld von \$ 2,857 Mio. und der Begünstigte erhält \$ 7,143 Mio. (Berechnung: Schenkung von \$ 7,143 Mio. löst 40 % Schenkungsteuer von \$ 2,857 Mio. aus). Wird das Vermögen hingegen im Wege der Erbschaft übertragen, beträgt die Steuer \$ 4 Mio., die Zuwendung an die Begünstigten lediglich \$ 6 Mio. (Berechnung: Nachlass von \$ 10 Mio. löst Nachlasssteuer von \$ 4 Mio. aus).

### 2. Höhe der stillen Reserven

Bei einer Schenkung übernimmt der Begünstigte die steuerliche Bemessungsgrundlage (fortgeführte Anschaffungskosten) des Rechtsvorgängers als Anschaffungswert des Rechtsnachfolgers. Dagegen kommt es bei einer Übertragung im Wege der Erbschaft zu einem sog. *Step-Up-In-Basis*, wodurch der Anschaffungswert des Rechtsnachfolgers auf den Verkehrswert angehoben wird. Dies erfordert eine steuerliche Gesamtbetrachtung nicht nur der Übertragungssteuern, sondern insbesondere auch der einkommensteuerlichen Folgen bei geplanter Veräußerung durch die Begünstigten.

#### **Beispiel**

Es wird der gleiche Sachverhalt wie im vorangegangenen Beispiel unterstellt, allerdings mit der Besonderheit, dass das steuerpflichtige Vermögen stille Reserven von \$ 6 Mio. aufweist und die Begünstigten dieses Vermögen nach Eintritt des Erbfalls veräußern wollen, wobei die Veräußerungsgewinne mit 20 % belastet werden. Wird das Vermögen im Wege der Schenkung übertragen, fällt zunächst Schenkungsteuer von \$ 2,857 Mio. an. Da der Begünstigte jedoch die steuerliche Bemessungsgrundlage des Rechtsvorgängers übernimmt und die stillen Reserven von \$ 6 Mio. bei Veräußerung mit 20 % versteuern muss, fallen in diesem Beispiel \$ 1,2 Mio. Einkommensteuer an, womit sich eine Gesamtbelastung von \$ 4,057 Mio. ergibt. Bei einer Übertragung im Wege der Erbschaft fällt eine Nachlasssteuer von \$ 4 Mio. an, wegen des *Step-Up-In-Basis* jedoch keine Einkommensteuer bei Veräußerung.

### 3. Steueranrechnung auf die deutsche Erbschaft- und Schenkungsteuer

Die Planungsfragen 1 (Übertragung im Wege der Schenkung vs. Erbschaft) und 2 (einkommensteuerliche Nachteile vs. nachlasssteuerliche Vorteile) sind quantifizierbar, wenngleich viele Variablen (Progression, Anlagehorizont, Diskontierungszinssatz, Höhe der stillen Reserven, usw.) beachtet werden müssen. Bei der

Anrechnung der in den USA fälligen Schenkung- oder Nachlasssteuer auf die deutsche Steuer scheint eine Quantifizierung wegen der enormen Vielzahl der Variablen nicht, oder nur sehr schwer möglich zu sein. Die alle zehn Jahre erneut geltenden Freibeträge, die Verschonungsregelungen sowie die verschiedenen Steuerklassen erfordern detaillierte Planung.

Eine enge Zusammenarbeit zwischen deutschen und amerikanischen Beratern ist allemal erforderlich, um ein optimales Ergebnis zu erzielen.

# STEUERN AUF STAATS- UND KOMMUNALEBENE

## DAS WAYFAIR-URTEIL – EIN JAHR DANACH

**Am 21. Juni 2018 hat der U.S. Supreme Court mit seiner Entscheidung in *South Dakota v. Wayfair, Inc.* die 50-jährige Praxis beendet, nach welcher Verkäufe von Versandhandels- oder Internetunternehmen an Kunden in Bundesstaaten, in denen der Verkäufer keine physische Präsenz hat, nicht der Endverbrauchersteuer unterlegen haben. Die Entscheidung hat viele Nachahmer gefunden und viele Bundesstaaten auf neue Ideen gebracht. Eine Bestandsaufnahme ein Jahr danach.**

Die US-Bundesstaaten hatten seit jeher das Recht zu bestimmen wen, was und wie sie besteuern wollen. Voraussetzung für die Erhebung von Steuern ist jedoch, dass das Steuersubjekt einen Anknüpfungspunkt für die Besteuerung (*Nexus*) hat. In Bezug auf die Definition des *Nexus* sind zwei bedeutende Gerichtsentscheidungen ergangen – *Quill Corp. v. North Dakota* und *South Dakota v. Wayfair, Inc.*

Während 1992 in *Quill Corp. v. North Dakota* der *Supreme Court* entschied, dass die Voraussetzung für die Erhebung einer Endverbrauchersteuer eine physische Präsenz (*Physical Nexus*) sei, hat der *Supreme Court* in 2018 in *South Dakota v. Wayfair, Inc.* jene aufgehoben und hat entschieden, dass solch eine physische Präsenz als Voraussetzung für eine Besteuerung nicht erforderlich sei.

Hintergrund der *Wayfair*-Entscheidung war ein Gesetz des Bundesstaates South Dakota von 2016, nach welchem Unternehmen ohne physische Präsenz in South Dakota zur Erhebung der Endverbrauchersteuer verpflichtet wurden, wenn deren Umsatz mehr als USD 100.000 pro Jahr in South Dakota betrug oder insgesamt mehr als 200 Verkäufe pro Jahr stattfanden. *Wayfair, Inc.* weigerte sich jedoch unter Berufung auf *Quill Corp. v. North Dakota* gegen die Erhebung der Steuern, woraufhin South Dakota vor Gericht zog. In letzter Instanz entschied der *Supreme Court* in 2018, dass Unternehmen auch dann Endverbrauchersteuern erheben und abführen müssen, wenn lediglich ein wirtschaftlicher *Nexus* (*Economic Nexus*) vorliege. Ein entsprechender wirtschaftlicher *Nexus* kann angenommen werden, wenn die Umsätze oder Verkäufe eines Unternehmens bestimmte Größenkriterien überschreiten. Erforderlich ist jedoch stets, dass es sich um einen wesentlichen Anknüpfungspunkt handelt, welchen das Gericht bei den von South Dakota kodifizierten Größenkriterien (Umsatz mehr als USD 100.000 pro Jahr bzw. mehr als 200 Einzelhandelsverkäufe pro Jahr) als gegeben ansieht.<sup>23</sup>

### Auswirkung auf inländische Verkäufer

Während die meisten Bundesstaaten vor dieser Entscheidung keine entsprechenden Regelungen in ihren Gesetzen hatten, hat in der Zwischenzeit – wie nicht anders zu erwarten – ein Großteil der US-Bundesstaaten keine Zeit vergeudet und im Anschluss an die *Wayfair*-Entscheidung eine *Economic-Nexus*-Gesetzgebung erlassen. Viele Staaten haben die von South Dakota kodifizierten Größenkriterien übernommen, stellen jedoch nicht einheitlich

auf Einzelhandelsverkäufe (*Retail Sales*) ab, sondern auf einzelne Transaktionen (*Separate Transactions*). Außerdem haben mehrere Staaten die Schwelle von 200 Transaktionen/ Einzelhandelsverkäufen eliminiert und stellen nur auf einen bestimmten Umsatz ab, wobei die meisten Staaten die Schwelle von USD 100.000 pro Jahr übernommen haben.

Wird die *Sales Tax* vom Verkäufer nicht belastet und abgeführt, ist der Käufer für die Bezahlung verantwortlich (sie heißt dann normalerweise nicht *Sales*, sondern *Use Tax*). Pennsylvania und Washington besaßen bereits vor der *Wayfair*-Entscheidung Vorschriften, wonach Unternehmen die Wahl hatten entweder Endverbrauchsteuer zu erheben und abzuführen oder der Finanzverwaltung den Erwerb von Waren oder Dienstleistungen von nicht einziehenden Verkäufern anzuzeigen. Mit dieser Meldepflicht sollte die Besteuerung der Verkäufe beim Endverbraucher sichergestellt werden. Mittlerweile haben sich jedoch auch diese Staaten (Pennsylvania zum 1. Juli 2019 und Washington zum 1. Oktober 2018) an der Entscheidung des *Supreme Courts* orientiert und eine Pflicht zur Erhebung und Abführung von Endverbrauchsteuern eingeführt, wenn ein Unternehmen einen Umsatz von mehr als USD 100.000 pro Jahr erzielt. Das alte Wahlrecht und die damit zusammenhängenden Bestimmungen bleiben jedoch gültig und gelten weiterhin für Verkäufer, die keine physische Präsenz in den Bundesstaaten haben und welche die wirtschaftliche *Nexus*-Schwelle von USD 100.000 nicht erreichen.

Lediglich in drei Staaten – Florida, Kansas und Missouri – war der Gesetzesentwurf mit welchem ein wirtschaftlicher *Nexus* mit quantitativen Größen eingeführt werden sollte (noch) nicht erfolgreich.<sup>24</sup> Es ist jedoch damit zu rechnen, dass auch in diesen Staaten in naher Zukunft entsprechende Gesetze verabschiedet werden.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Regelungen aller Bundesstaaten auf, die entweder keine Endverbrauchsteuer haben oder deren Größenkriterien von denen von South Dakota abweichen.

Staat	Datum des Inkrafttretens	Größenkriterien	Bewertungsdatum bzw. Bewertungsperiode	Einbezogene Transaktionen
Alabama	1. Oktober 2018	USD 250.000	Vorheriges ( <i>previous</i> ) Kalenderjahr	Einzelhandelsumsätze
Alaska				Keine Endverbrauchsteuer auf Staatsebene
Arizona	30. September 2019	USD 200.000 in 2019 USD 150.000 in 2020 USD 100.000 in 2021 und danach	Vorheriges ( <i>previous</i> ) oder aktuelles Kalenderjahr	Bruttoumsatz
California	1. April 2019	USD 500.000	Vorheriges ( <i>previous</i> ) oder aktuelles Kalenderjahr	Bruttoumsatz
Delaware				Keine Endverbrauchsteuer auf Staatsebene
Georgia	1. Januar 2019	USD 250.000 in 2019 USD 100.000 in 2020 und danach	Vorheriges ( <i>previous</i> ) oder aktuelles Kalenderjahr	Einzelhandelsumsätze
Mississippi	1. September 2018	USD 250.000	Vorangehende 12 Monate	Bruttoumsatz
Montana				Keine Endverbrauchsteuer auf Staatsebene
New Hampshire				Keine Endverbrauchsteuer auf Staatsebene
New York	21. Juni 2018	USD 500.000 <b>und</b> mehr als 100 Verkäufe	Unmittelbar vorangehende vier Quartale	Bruttoumsatz
Oregon				Keine Endverbrauchsteuer auf Staatsebene
Tennessee	1. Oktober 2018	USD 500.000	Vorangehende 12 Monate	Einzelhandelsumsätze
Texas	1. Oktober 2019	USD 500.000	Vorangehende 12 Monate	Bruttoumsatz

#### Anmerkungen:

1. Einzelhandelsumsätze umfassen ausschließlich steuerpflichtige Verkäufe an Endverbraucher. Im gleichen Zeitraum getätigte (nicht steuerpflichtige) Verkäufe an Wiederverkäufer bleiben unberücksichtigt.
2. Dagegen umfasst der Bruttoumsatz sowohl steuerpflichtige Verkäufe an Endverbraucher als auch (nicht steuerpflichtige) Verkäufe an Wiederverkäufer.

#### Auswirkung auf ausländische Verkäufer

Die Auswirkungen von *South Dakota v. Wayfair, Inc.* beschränken sich jedoch nicht auf US-Unternehmen. Auch ausländische Unternehmen sind von dieser Entscheidung und den gesetzlichen Vorschriften der Bundesstaaten betroffen. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auch darauf, dass das Doppelbesteuerungsabkommen zwischen den USA und der Bundesrepublik Deutschland viele Aspekte des US-Steuerrechts nicht erfasst. Dies gilt insbesondere für die Steuergesetze, die von den einzelnen Staaten und Kommunen erlassen und angewendet werden.

Basierend auf der Entscheidung des *Supreme Courts* in *South Dakota v. Wayfair, Inc.* haben einige Staaten aggressive Durchsetzungstechniken eingeführt. So haben beispielsweise bestimmte Staaten Listen oder Datenbanken von Unternehmen erworben oder entwickelt, die eine Vertriebspräsenz in den USA zu haben scheinen (z. B. ein englischsprachiger Online-Shop mit der Möglichkeit für Kunden, Waren in die USA senden zu lassen). Anschließend haben sie damit begonnen, Mitteilungen an diese Unternehmen zu versenden, in denen auf die Verpflichtung der Unternehmen zur Einbehaltung und Abführung von *Sales Tax* hingewiesen wird. Diese Listen oder Datenbanken werden meist von Dritten auf der Grundlage öffentlich zugänglicher Informationen erstellt, die möglicherweise nicht vollständig korrekt sind. Deshalb gehen diese Mitteilungen häufig auch an Unternehmen, die tatsächlich keine Verkäufe an Verbraucher in dem betroffenen Bundesstaat getätigt haben.

Einige dieser Mitteilungen stellen lediglich eine unverbindliche Mitteilung (*Information Notice*) der einzelstaatlichen oder kommunalen Steuerverwaltungen dar. Nur wenn das Schreiben eine Fallnummer (*Case Number*) oder Veranlagungsnummer (*Assessment Number*) enthält, handelt es sich mit ziemlicher Sicherheit um einen vorläufigen Steuerbescheid (*Proposed Assessment*). Wird auf diesen nicht innerhalb einer bestimmten Frist Einspruch erhoben, wird daraus ein vollstreckbarer Steuerbescheid (*Final Assessment*). Deshalb wird jedem Steuerpflichtigen, der eine solche Mitteilung erhält, dringend geraten, unmittelbar auf alle Mitteilungen zu reagieren, auch wenn er keine Verkäufe an Kunden in dem Bundesstaat hat, von welchem er die Mitteilung erhalten hat. Bei der US-Endverbrauchersteuer handelt es sich um eine sog. *Trust Fund Tax*, bei der die Haftung nicht auf die Gesellschaft beschränkt ist. Kommt deshalb ein ausländisches Unternehmen seiner Verpflichtung zur Steuererhebung und -abführung nicht nach, haften die verantwortlichen Personen, meist die Geschäftsführer oder Eigentümer, persönlich.

#### Entwicklungen auch bei der Körperschaftsteuer

Die *Wayfair*-Entscheidung und die vom *Supreme Court* abgesegnete *Economic Nexus*-Gesetzgebung hat zwischenzeitlich auch ihre Spuren bei der Erhebung von Körperschaftsteuer auf Ebene der Einzelstaaten hinterlassen. Einige wenige Bundesstaaten hatten verschiedene, teilweise verschwommene Steueranknüpfungspunkte in ihren Gesetzen

verankert, wonach Steuerpflichtige ohne eine physische Präsenz zur Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer herangezogen wurden. Nach der *Wayfair*-Entscheidung haben bereits mehrere Bundesstaaten das *Economic Nexus*-Konzept und den quantitativen Ansatz auf die Ertragsteuern übertragen und Gesetze verabschiedet, bei denen eine Ertragsteuerpflicht bei Überschreiten konkreter Größen ausgelöst wird. Wir werden diese Thematik zukünftig weiterverfolgen.

## SONSTIGES

### STEUERFREI IN DELAWARE

**Gibt man die für diesen Beitrag gewählte Überschrift „Steuerfrei in Delaware“ als Suchbegriff ein, erzielt Google beachtliche 60.400 Suchergebnisse. Schon an siebter Stelle kommt ein Artikel der angesehenen Frankfurter Allgemeinen Zeitung vom 11. April 2016 mit der Überschrift: „Delaware: Amerikas eigene Steueroase“.<sup>25</sup> Der nachfolgende Beitrag versucht, einige Vorurteile auszuräumen.**

Das Gesellschaftsrecht von Delaware sieht eine Vielzahl von Gesellschaftsformen vor. Zu diesen zählen unter anderem die *General Partnership* (GP), die *Limited Partnership* (LP), die *Limited Liability Company* (LLC) und die *Corporation* (Corp.).<sup>26</sup>

Zunächst ist zu unterscheiden, ob die Gesellschaft für Bundessteuerzwecke als Personen- oder Kapitalgesellschaft klassifiziert wird. Die Gewinne einer Personengesellschaft werden im Zeitpunkt ihrer Entstehung auf Ebene der Gesellschafter versteuert, unabhängig von ihrer tatsächlichen Ausschüttung. Die Gewinne einer Kapitalgesellschaft hingegen werden zum Zeitpunkt ihrer Realisierung zunächst auf Gesellschaftsebene besteuert und dann ein zweites Mal von den Gesellschaftern in dem Zeitpunkt, in dem eine Ausschüttung an sie erfolgt.

Das Bundessteuergesetz (*Internal Revenue Code* (IRC)) legt eine Standard- (*Default Classification*) und eine Wahlklassifikation (*Check-the-box Election*) für Unternehmen fest, welchen nahezu alle Bundesstaaten folgen. Eine Corp. wird für Steuerzwecke immer als Kapitalgesellschaft klassifiziert (*Per-se Corporation*). Alle anderen Gesellschaften (mit mehr als einem Gesellschafter), also die GP, die LP und die LLC werden hingegen für steuerliche Zwecke standardmäßig als Personengesellschaften klassifiziert. Es kann jedoch ein Wahlrecht ausgeübt werden, wonach sie als Kapitalgesellschaften zu qualifizieren sind. Bis auf sehr wenige Ausnahmen folgen die einzelnen Bundesstaaten der Klassifikation einer Gesellschaft auf Bundesebene.

Grundsätzlich ist nach dem Bundessteuerrecht das weltweite Einkommen einer Corp. in den USA steuerpflichtig, unabhängig davon wo es erwirtschaftet wurde und unabhängig davon, um welche Einkunftsart es sich handelt. Nach der Steuerreform 2017 gilt ein einheitlicher Steuersatz von 21 %. Sicherlich sehr moderat, aber noch lange nicht auf dem Niveau von Steueroasen. Anders sieht es auf Ebene der Einzelstaaten aus, welche erheblichen Einschränkungen bei der Besteuerung unterliegen. Nach der US-Verfassung muss es einen steuerlichen Anknüpfungspunkt (*Nexus*) zwischen einem Bundesstaat, einem Steuerpflichtigen oder einer bestimmten Transaktion geben, bevor diesem Bundesstaat ein Besteuerungsrecht zusteht. Diese Beschränkungen wurden (direkt bzw. indirekt) durch die Verfassung und die *Commerce-* und *Due Process Clauses* etabliert.

Die meisten Körperschaftsteuergesetze auf Ebene der Bundesstaaten berücksichtigen diese Einschränkungen. Zum Beispiel müssen alle Kapitalgesellschaften (unabhängig davon, ob sie nach dem Recht von Delaware gegründet wurden) nach § 1902 des 30. Titels des Gesetzes von Delaware Körperschaftsteuer auf den Teil des Einkommens

zahlen, der Delaware nach seinen steuerlichen Vorschriften zuzurechnen ist. Gleiches gilt beispielsweise auch im Bundesstaat New York. Nach § 209 des New Yorker Steuerrechts unterliegen alle Kapitalgesellschaften (unabhängig davon, ob sie nach dem Recht von New York gegründet wurden) mit dem Teil des Einkommens der Körperschaftsteuerpflicht in New York, der dem Staat New York zuzurechnen ist. Daraus folgt sehr vereinfacht ausgedrückt: Keine Körperschaftsteuer auf Staatenebene, wenn kein entsprechender Anknüpfungspunkt vorliegt. Aber das ist eben auch kein Alleinstellungsmerkmal von Delaware, diesem Muster folgen alle Bundesstaaten.

Wird eine in Delaware gegründete Gesellschaft für Steuerzwecke als Kapitalgesellschaft klassifiziert oder handelt es sich um eine Corp., unterliegt diese Gesellschaft auf Bundesebene mit ihrem weltweiten Einkommen der Körperschaftsteuer. Darüber hinaus unterliegt das Einkommen in den Bundesstaaten der Körperschaftsteuer, in denen die Gesellschaft einen steuerlichen Anknüpfungspunkt – *Nexus* – hat und Einnahmen erzielt. Wurden die Einnahmen von Quellen innerhalb des Staates Delaware erwirtschaftet, unterliegen sie der Körperschaftsteuer in Delaware. Wurden sie in anderen Bundesstaaten erwirtschaftet, dann sind sie in diesen anderen Bundesstaaten steuerbar.

Man kann die Besteuerung auf Ebene der Bundesstaaten mit der Gewerbesteuer in Deutschland vergleichen, bei welcher der Gewerbeertrag auf Bundesebene ermittelt und in einem zweiten Schritt auf die verschiedenen Bundesstaaten verteilt wird. Diese Aufteilung erfolgt nach den Regeln der verschiedenen Bundesstaaten, die bestimmte Anpassungen (z. B. bei Abschreibungen) vornehmen. Das so erzielte Einkommen wird wiederum nach den Regeln der verschiedenen Bundesstaaten aufgeteilt. Einkommen, das nicht im Zusammenhang mit einer Geschäftstätigkeit steht, wird normalerweise dem Gründungsstaat zugerechnet (*Allocation of Non-business Income*), Einkommen aus einer Geschäftstätigkeit wird mittels bestimmter Größen (Umsatz, Gewinn, Lohnsumme) auf die verschiedenen Bundesstaaten verteilt (*Apportionment of Business Income*). Stellt man sich also einen Konzern wie Walmart vor, der vermutlich in allen Staaten tätig ist, dann wird der Gewinn auf die verschiedenen Bundesstaaten aufgeteilt und dort versteuert. Ob Walmart in Delaware gegründet wurde oder nicht, spielt hierbei keine Rolle.

Hiervon macht Delaware jedoch eine entscheidende Ausnahme: Wenn die Gesellschaft kein Einkommen aus einer Geschäftstätigkeit hat (*Doing Business within the State*), dann wird dem Bundesstaat Delaware auch kein Einkommen zugerechnet, das nicht im Zusammenhang mit einer Geschäftstätigkeit steht, selbst dann, wenn Delaware der Gründungsstaat ist.<sup>27</sup>

Bei der Besteuerung von Personengesellschaften folgt Delaware dem in nahezu allen Einzelstaaten festgelegten Schema. Wird eine in Delaware gegründete Gesellschaft für steuerliche Zwecke als Personengesellschaft klassifiziert, unterliegen die Gesellschafter auf den ihnen zuzurechnenden Anteil des Einkommens zunächst der Besteuerung auf Bundesebene (unabhängig von der tatsächlichen Ausschüttung).<sup>28</sup> Hat die Gesellschaft einen *Nexus* in Delaware und stammt das Einkommen aus Delaware, würden die Gesellschafter auch der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer auf Ebene des Bundesstaates Delaware unterliegen.

Im internationalen Zusammenhang sind zwei Sachverhalte zu betrachten, wobei jeweils davon ausgegangen wird, dass es sich um nicht in den USA ansässige Personen handelt, die beschränkt steuerpflichtig sind:

1. Natürliche, beschränkt steuerpflichtige Personen halten Anteile an einer Delaware Corp.

Erzielt die Corp. ausschließlich Einkünfte aus Kapitalvermögen, also keine Einkünfte aus einer Geschäftstätigkeit, dann entsteht hierdurch auch keine Steuerpflicht auf Ebene des Bundesstaates Delaware. Davon unberührt bleibt natürlich die Körperschaftsteuer auf Bundesebene. Zusätzlich fällt bei Ausschüttung aus der Corp. grundsätzlich Quellensteuer an.

2. Natürliche, beschränkt steuerpflichtige Personen halten Anteile an einer Delaware Personengesellschaft.

Erzielt die Personengesellschaft ausschließlich Einkünfte aus Kapitalvermögen, also keine Einkünfte aus einer Geschäftstätigkeit, dann lassen sich die Besteuerungskonsequenzen so zusammenfassen: Die Gewinne werden auf Gesellschaftsebene ermittelt und den Gesellschaftern anteilmäßig zugerechnet. Da beschränkt steuerpflichtige Personen nur mit Einkünften aus einer US-Geschäftstätigkeit (*effectively connected with US trade or business*) steuerpflichtig sind, sind diese Einkünfte nicht in den USA steuerpflichtig.<sup>29</sup> Sie unterliegen jedoch einer Quellensteuer i. H. v. 30 %, die durch Doppelbesteuerungsabkommen reduziert oder eliminiert werden kann. Veräußerungsgewinne beschränkt Steuerpflichtiger unterliegen grundsätzlich nicht der US-Steuer.<sup>30</sup> Diese Regeln gelten auch für den Bundesstaat Delaware.<sup>31</sup>

Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass Einkünfte einer Delaware Gesellschaft, in gleichem Maße wie Einkünfte einer nach dem Recht eines anderen Bundesstaates organisierten Gesellschaft der Körperschaft- bzw. Einkommensteuer sowohl auf Bundesebene als auch auf Ebene der einzelnen Bundesstaaten unterliegen. Folglich ist Delaware kein Steuerparadies und Steuerpflichtige können sich nicht steuerfrei an Transaktionen beteiligen, nur weil diese Transaktionen durch eine Delaware Gesellschaft durchgeführt werden. Mithin kann es also nicht die Besteuerung sein, die Delaware in den Augen der internationalen Öffentlichkeit zur Steueroase macht.

Im eigentlichen Sinn ist ein Steuerparadies ein Staat (oder eine andere Jurisdiktion), der eine niedrige oder keine Steuer erhebt und von Körperschaften zur Vermeidung von Steuern verwendet wird, die ansonsten in einem Hochsteuerland anfallen würden. Nach Angaben der OECD weisen Steueroasen folgende wesentliche Merkmale auf: Keine oder nur nominale Steuern, mangelnder effektiver Informationsaustausch und mangelnde Transparenz bei der Umsetzung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Das *Tax Justice Network* definiert Steueroasen folgendermaßen: Es gibt keine allgemein anerkannte Definition dessen, was ein Steueroase ist. Der Begriff ist zu eng gefaßt, denn diese Orte bieten Vorteile, die weit über die Steuer hinausgehen. Frei formuliert, bietet ein Steuerparadies Regelungen, die es Personen oder Körperschaften ermöglichen, den Gesetzen, Regeln und Vorschriften anderer Jurisdiktionen zu entkommen (und deren Gesetze häufig zu untergraben), wobei die Geheimhaltung als Hauptinstrument dient.<sup>32</sup>

Neben der niedrigen oder nicht existenten Steuern sind es also auch andere Kriterien, die eine Qualifikation als Steueroase bewirken. Und hier ist Delaware schon paradisisch:

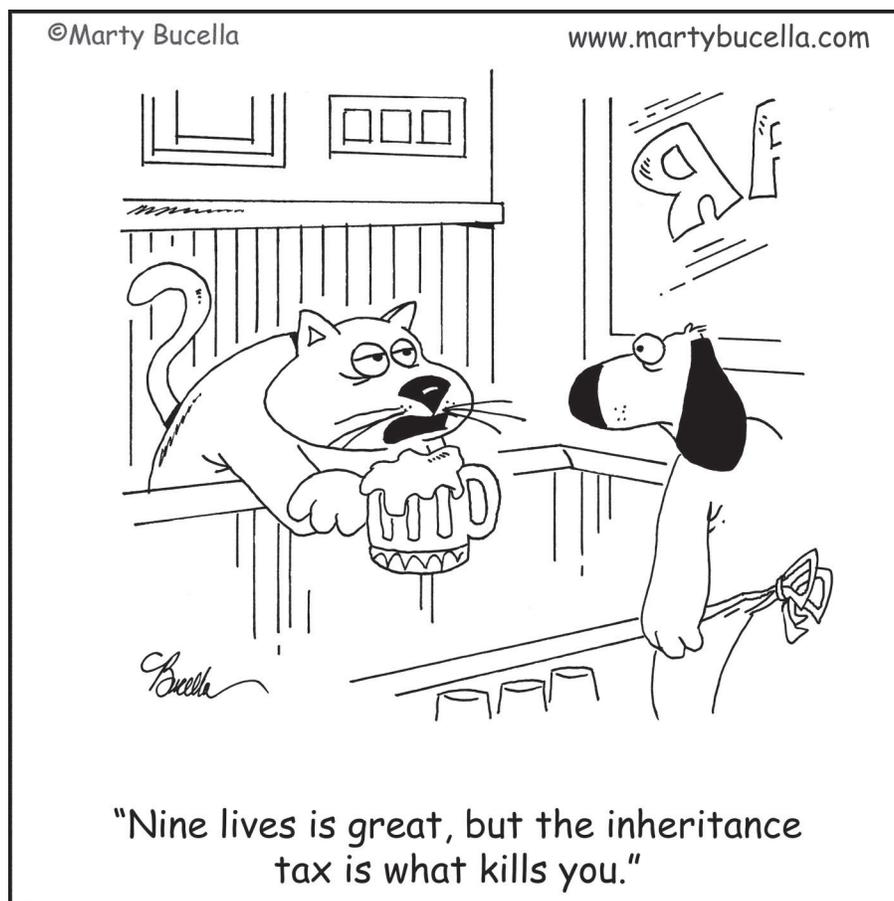
1. Die Gesellschaft kann absolut anonym gegründet und betrieben werden. Der Staat Delaware interessiert sich nicht einmal dafür, wer der oder die Eigentümer der Gesellschaft sind.

2. Alle Managementpositionen (*President, Vice President, Treasurer, Secretary*) sowie alle Verwaltungsräte (*Board Members*) können von einer Person wahrgenommen werden, welche nicht aus dem Gesellschafterkreis stammen muss.
3. Der Jahresabschluss der Gesellschaft muss weder geprüft noch veröffentlicht werden.

Wohl gemerkt: Diese Geheimhaltung gilt nicht gegenüber der Bundessteuerbehörde IRS. Im Rahmen der Bundessteuererklärung sind detaillierte und weitreichende Informationen (z. B. über den bzw. die letztendlich wirtschaftlichen Eigentümer) auf Bundesebene offenzulegen.

## TAX AND THE CITY

U.S. STEUERN MIT HUMOR BETRACHTET



© 2016 Marty Bucella

## ANMERKUNGEN

<sup>1</sup> Vgl. IRC § 199A(d)(3)(A)

<sup>2</sup> Vgl. IRC § 199A

<sup>3</sup> Vgl. IRC § 199A

<sup>4</sup> Vgl. IRC § 199A

<sup>5</sup> Vgl. IRC §§ 871(d), 882(d)

<sup>6</sup> Vgl. IRC Section 469

<sup>7</sup> Published in 2019-09 I.R.B. 740.

<sup>8</sup> Vgl. IRS Notice 2019-07

<sup>9</sup> Vgl. IRC § 901 - § 908

<sup>10</sup> Vgl. IRC §§ 951 - 965

<sup>11</sup> In Abgrenzung zu einer Kapital- oder Personengesellschaft, die im Ausland nach dem Recht dieses Staates gegründet wurde.

<sup>12</sup> Vgl. IRC § 1.989(a)-(1)(b)(2)(ii))

<sup>13</sup> Vgl. IRC §§ 951 - 965

<sup>14</sup> Vgl. IRC § 902 a. F. (2004)

<sup>15</sup> Vgl. IRC § 951A(c)(2)

<sup>16</sup> Vgl. IRC § 250

<sup>17</sup> Vgl. IRC § 902

<sup>18</sup> Vgl. IRC § 902

<sup>19</sup> Vgl. IRC § 960

<sup>20</sup> Vgl. IRC § 960

<sup>21</sup> Vgl. Prop. Reg 1.904-2.

<sup>22</sup> Vgl. Estate and Gift Taxes; Difference in the Basic Exclusion Amount, in: Federal Register The Daily Journal of the United States Government, 23. 11. 2018, [online] <https://www.federalregister.gov/documents/2018/11/23/2018-25538/estate-and-gift-taxes-difference-in-the-basic-exclusion-amount> [14.10.2019]

<sup>23</sup> Vgl. Quill Corp. v. North Dakota, 504 U.S. 298 (1992)/ vgl. South Dakota v. Wayfair, Inc., 585 U.S., 138 S. Ct. 2080 (2018)

<sup>24</sup> Vgl. Thomson Reuters State Tax Chart, Corporate Income Tax, Economic Nexus (14. Oktober 2019)

<sup>25</sup> Von Petersdorf, Winand: Delaware Amerikas eigene Steueroase, in: Frankfurter Allgemeine, 11.04.2016, [<https://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/panama-papers/steueroase-in-usa-delaware-bekannt-fuer-briefkastenfirmen-14170987-p2.html>] [13.10.2019]

<sup>26</sup> Es gibt noch weitere Gesellschaftsformen, aber diese werden in der Regel nicht verwendet und nachfolgend auch nicht diskutiert.

<sup>27</sup> Vgl. 30 Del. Code Ann. § 1902

<sup>28</sup> Es wird hier davon ausgegangen, dass es sich um eine in den USA unbeschränkt steuerpflichtige Person handelt.

<sup>29</sup> Vgl. IRC §§ 871, 881

<sup>30</sup> Vgl. IRC § 865(a)(2)

<sup>31</sup> Vgl. 30 Del. Code Ann. § 1101 (für natürliche Personen)/ vgl. 30 Del. Code Ann. § 1901(10), § 1903 für Kapitalgesellschaften.

<sup>32</sup> Vgl. Tax Havens, in: tax justice network, [online] <https://www.taxjustice.net/faq/tax-havens/> [13.10.2019]

## QUELLENANGABEN

Bucella, Martin: Tax Cartoon T99,  
in Marty Bucella,  
unter: <http://www.martybucella.com/taxtoons.html>,  
[abgerufen am: 9.10.2019]

Estate and Gift Taxes; Difference in the Basic Exclusion Amount,  
in: Federal Register The Daily Journal of the United States Government, 2018,  
unter: <https://www.federalregister.gov/documents/2018/11/23/2018-25538/estate-and-gift-taxes-difference-in-the-basic-exclusion-amount>  
[abgerufen am: 14.10.2019]

Tax Havens,  
in: tax justice network, o.J.,  
unter: <https://www.taxjustice.net/faq/tax-havens/>  
[abgerufen am: 13.10.2019]

Von Petersdorf, Winand: Delaware Amerikas eigene Steueroase,  
in: Frankfurter Allgemeine, 2016,  
unter: <https://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/panama-papers/steueroase-in-usa-delaware-bekannt-fuer-briefkastenfirmen-14170987-p2.html>  
[abgerufen am: 13.10.2019]

Thomson Reuters State Tax Chart, Economic Presence Standard,  
in: the answer company THOMSON REUTERS CHECKPOINT, 2019,  
unter: <https://checkpoint.riag.com/app/view/chwzFrameResultMain?usid=3c13f7v15de20&chwzPos=chwzResults&feature=ttools&lastCpReqId=20f36a&siItemid=31FFC12FB17F270E286CF404DF525DA21&srchReq=SRQ139037.44078&tab=94&tabLoc=4021&tabPg=4000>  
[abgerufen am: 14.10.2019]



## UNSERE KANZLEI

Wir sind die führende US-Steuerberatungsgesellschaft für deutschsprachige Mandanten in den USA. Unsere Beratungsleistungen umfassen die Bereiche Steuerplanung und Compliance und berücksichtigen dabei insbesondere die Anforderungen von Private Clients sowie Tochtergesellschaften mittelständischer Unternehmen aus Deutschland, der Schweiz und Österreich.

Schwerpunkte unseres Dienstleistungsangebotes sind sämtliche Bereiche der US-Rechnungslegung und US-Besteuerung, insbesondere Unternehmenssteuerrecht, Erb- bzw. Nachlasssteuerrecht sowie Immobiliensteuerrecht. Unsere Kanzlei wurde 1995 von Gerald Brix in New York gegründet.

Gerald Brix ist Diplom-Kaufmann (Univ. Regensburg) und ist als US-Wirtschaftsprüfer und Steuerberater (*Certified Public Accountant*) in New York, USA, zugelassen.

## BRIX + PARTNERS LLC U.S. STEUERBERATUNG

560 LEXINGTON AVENUE  
16TH FLOOR  
NEW YORK, NY 10022  
FON (212) 983-1550  
FAX (212) 983-1554

INFO@BRIXCPA.COM  
WWW.BRIXCPA.COM